OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100285/4/RK/FE

Datum:
Linz, 2. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 09.09.2025, GZ: BHPE/923110014656/23, betreffend Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 in zwei Fällen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 09.09.2025, GZ: BHPE/923110014656/23, aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Kostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Auszugehen ist von einem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.09.2025, wie oben näher ausgeführt, in welchem über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) spruchgemäß folgende Delikte vorgeworfen sowie folgende Strafen verhängt wurden:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 30.08.2023, 09:30 Uhr
   Ort:
   Sie haben auf der Liegenschaft EZ aaa der KG B__ mit den darin einliegenden Grundstücken Nr. bbb, ccc und ddd als Bauherr bei ihrem Wohnhaus – wie anlässlich eines Lokalaugenscheines durch die Baubehörde am 30.08.2023 festgestellt werden konnte – an der Westseite einen am 30.08.2023 noch unvollständig vorgefundenen, zweigeschossigen und teilweise unterkellerten Zubau mit Pultdach im Ausmaß von rund 8,40 m x 3,90 m und einer Höhe von rund 4,50 m errichtet bzw. errichten lassen und somit ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne rechtskräftige Bewilligung ausgeführt bzw. ausführen lassen.

2. Datum/Zeit: 30.08.2023, 09:30 Uhr
   Ort: B__,
   Sie haben auf der Liegenschaft EZ aaa der KG B__ mit den darin einliegenden Grundstücken Nr. bbb, ccc und ddd als Bauherr im Garten ihres Wohnhauses – wie anlässlich eines Lokalaugenscheines durch die Baubehörde am 30.08.2023 festgestellt werden konnte – ein am 30.08.2023 noch unvollständig vorgefundenes Gartenhaus mit Pultdach im Ausmaß von ca. 3,10 m x 2,40 m und einer Traufenhöhe von 2,40 m errichtet bzw. errichten lassen und somit ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 9 Oö. Bauordnung 1994 ohne eine hierfür notwendige Bauanzeige ausgeführt bzw. ausführen lassen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idF LGBl. Nr. 21/2025
2. § 25 Abs. 1 Z 9 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idF LGBl. Nr. 21/2025

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.450,00	0 Tag(e) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 57 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994, LGBl.

		Nr. 66/1994 idF LGBl. Nr. 21/2025
2. € 1.450,00	0 Tag(e) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 57 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idF LGBl. Nr. 21/2025“

Gegen dieses Straferkenntnis wendet sich die vorliegende Beschwerde des Bf vom 22.09.2025, in welcher der Bf im Wesentlichen nähere Angaben zur beanstandeten kleineren Gartenhütte, die man wegen ihrer geringen Größe gar nicht als solche bezeichnen könne, macht sowie betreffend den unter Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses enthaltenen zweigeschoßigen teilweise unterkellerten Zubau mit Pultdach im Ausmaß von 8,4 x 3,9 m und einer Höhe von rund 4,5 m ausführt, dass ursprünglich eine noch größere Betonfläche für die Errichtung vorgesehen gewesen wäre und eine Heizung, die jeder Mensch brauche, eingebracht worden wäre und wäre der alte Keller für die neue Heizung zu niedrig gewesen.

Auch wären Erfordernisse für ein Schlafzimmer vorhanden und wurde vom Bf auch ausgeführt, dass er die baugegenständliche Liegenschaft als Bauland und nicht als Grünland gekauft hätte und hätte er äußerst große Schwierigkeiten, sich eine Strafe überhaupt finanziell leisten zu können.

Im gegenständlichen Straferkenntnis der belangten Behörde ist, wozu auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann, als Tatzeit jeweils der 30.08.2023, 09:30 Uhr, enthalten und bezieht sich die belangte Behörde in ihrer Begründung auf einen ursprünglichen Bescheid aus dem Jahre 1948, allerdings für ein anderes Bauobjekt.

Genehmigungen für etwaige Bauwerke auf dem genannten Grundstück würden nicht vorliegen.

Schließlich sei im Zuge eines Lokalaugenscheines der Baubehörde vom 30.08.2023 im Beisein eines Amtssachverständigen festgestellt worden, dass an der Westseite des Wohnhauses bereits die Rohbauarbeiten und die Zimmerarbeiten für einen Zubau umgesetzt worden wären und werden im Erkenntnis nähere Ausführungen zu diesem Zubau gemacht und wäre somit schließlich auch festgestellt worden, dass im Garten der Grundstücke kürzlich mit der Errichtung eines Gartenhauses mit Pultdach begonnen worden wäre und würden die dortigen Abmessungen 3,10 m x 2,4 m mit einer Traufenhöhe von 2,4 m betragen.

Eine von der Behörde gegebene Gelegenheit zur Rechtfertigung hätte der Bf wahrgenommen und dabei auf zwingende Umstände Bezug genommen, die insbesondere die Errichtung einer Heizung und der Gartenhütte zur Lagerung von

Heizmaterial erforderlich gemacht hätten und wäre auch sehr lange ein Bauverfahren anhängig gewesen, dieses ohne Entscheidung.

Nach Zitierung der maßgebenden rechtlichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung (Oö. BauO) führte die belangte Behörde aus, dass es feststehe, dass der Bf an seinem Wohnhaus einen rund 8,4 x 3,9 m großen Zubau mit Pultdach mit einer Gesamthöhe von rund 4,5 m vorgenommen habe und handle es sich dabei zweifelsfrei um ein bewilligungspflichtiges Vorhaben und führte sie zu Spruchpunkt 2. objektsbezogen aus, dass das errichtete Gartenhaus mit den Abmessungen von 3,10 x 2,4 m sich auf einer Fläche befinde, welche als Grünland gewidmet sei und komme die Bestimmung des § 26 Z 11 Oö. BauO nicht zur Anwendung und unterliege das Bauvorhaben somit der Anzeigepflicht im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 9 Oö. BauO, für welches aber vor Beginn der Errichtung keine Bauanzeige erstattet worden wäre, weshalb das Delikt in objektiver Hinsicht erfüllt sei.

Zu beiden Spruchpunkten führte die belangte Behörde, was den subjektiven Tatbestand betrifft, aus, dass für beide Delikte gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) bereits Fahrlässigkeit genüge, welche bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgen eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sei, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehöre und der Täter nicht glaubhaft mache, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden träfe.

Im Zusammenhang führte die belangte Behörde damit sodann unter Nennung von Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aus, dass die Errichtung von Bauvorhaben ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung bzw. ohne Erstattung einer Bauanzeige sogenannte Ungehorsamsdelikte darstellen würden und für deren Erfüllung eben bereits Fahrlässigkeit genüge und wäre dem Bf es aber gerade nicht gelungen, glaubhaft darzulegen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften etwa kein Verschulden träfe, weshalb der subjektive Tatbestand auch jeweils erfüllt sei.

Schließlich ging die Behörde auf wesentliche Elemente ihrer Strafbemessung ein und verwies auf die gesetzlichen Kriterien für eine Strafbemessung im Sinne des § 19 VStG unter weiterer Nennung etwa von Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen und führte weiter aus, dass (wohl unter Hinzielen auf den Unrechtsgehalt der Tat) der bewilligungskonformen Errichtung von Bauten eine wichtige Funktion zum Schutz der Gesellschaft, etwa der Bewohner, zukomme, aber auch der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen dort konsenslos errichtete und nicht angezeigte bauliche Anlagen wesentlich wäre.
Es würde sich fallbezogen jeweils um nicht unwesentliche Verstöße gegen diese Rechtsgüter handeln und könne als mildernder Umstand die Unbescholtenheit des

Bf gelten und wäre zu den Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen des Bf auszuführen, dass mangels diesbezüglicher Angaben von einem durchschnittlichen Vermögen ausgegangen worden wäre und verwies sie sodann auf die gesetzlich vorgesehenen Strafhöhen, wobei sie (unzutreffend) ausführte, dass bei erstmaliger (!) Begehung einer Verwaltungsübertretung die Verhängung einer Geldstrafe von 1.450 Euro bis 36.000 Euro (schlechthin) vorgesehen wäre.

Mangels Geringfügigkeit des Verschuldens, wie die belangte Behörde weiter ausführte, wäre auch § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht anzuwenden und könne somit nicht mit Ermahnung vorgegangen werden.

Dagegen wurde, wie schon bereits ausgeführt, Beschwerde vom Bf erhoben und hat die belangte Behörde mit Schreiben vom 14.10.2025 den Gesamtakt dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

II. Sachverhalt:

Gegenständlich sind die Errichtung eines teilweise unterkellerten zweigeschoßigen Zubaues mit Pultdach im Ausmaß von 8,4 x 3,9 m auf dem Grundstück Nr. eee und ddd, KG fff B__, sowie eine Gartenhütte/ein Gartenhaus mit Pultdach im Ausmaß von 3,10 x 2,4 m und einer Traufenhöhe von 2,4 m auf dem Grundstück Nr. ddd.

Bei einem durchgeführten Lokalaugenschein der Baubehörde am 30.08.2023 unter Anwesenheit eines bautechnischen Amtssachverständigen wurde ermittelt, dass an das bestehende Wohnhaus ein unterkellerter Zubau mit den Ausmaßen 8,4 x 3,9 m mit einer Gesamthöhe von rund 4,5 m angebaut wurde, der teilweise unterkellert und dort in Betonbauweise errichtet ist.

Der gegenständliche Zubau wurde zum Datum des Lokalaugenscheines am 30.08.2023 noch unvollständig vorgefunden und wurden Rohbauarbeiten sowie Zimmerarbeiten bereits umgesetzt.

Nordöstlich des Wohnhauses auf Grundstück Nr. ggg wurde eine Gartenhütte wahrgenommen, welche die Ausmaße 3,10 x 2,4 m mit einer Höhe von rund 2,4 m mit einem Pultdach als oberen Abschluss aufweist, das offensichtlich erst kürzlich errichtet worden und teilweise noch unvollständig vorgefunden worden wäre (Anmerkung: was sehr instruktiv die anlässlich des Lokalaugenscheines aufgenommenen fotografischen Aufnahmen im Behördenakt zeigen sowie auch eine angefertigte instruktive Lageskizze).

Laut rechtswirksamem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Allerheiligen befinden sich die baugegenständlichen Grundstücke ddd und eee in der Widmung Grünland.

Bereits anlässlich der Erstellung eines Notariatsaktes aus 2021 mit der Aktenzahl 262/221 ist dort u. a. gegenständlich, dass bereits beim Verkauf des Objektes auf eventuell konsenslose Bauwerke hingewiesen wurde.

Mit Bescheid der Baubehörde vom 04.09.2023, ZL: 131-9/2023-K25, wurde die Fortsetzung der Bauausführung für den Zubau auf den Grundstücken Nr. eee und Nr. ddd, KG B__, untersagt, welcher Bescheid mittlerweile rechtskräftig geworden ist.

Bereits im Oktober 2022 hat sich der Bf um die Genehmigung eines Zubaues zum bestehenden Wohnhaus bemüht und diesbezüglich Korrespondenz mit der Baubehörde gehalten.

Der Bf hat das gegenständliche Wohnhaus am 30.04.2021 erworben.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPE/923110014656/23, sowie ergänzenden Unterlagen, die vom Landesverwaltungsgericht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von der Gemeinde eingeholt worden sind, so insbesondere das dortige Aktenkonvolut, das im Übermittlungsschreiben vom 15.01.2026 mit *„Unterlagen Bauakt A__“* bezeichnet wurde. Angeschlossen sind dem u. a. ein Baubewilligungsbescheid vom 19.08.1948, ZL: IX-B-841/1948, eine Benützungsbewilligung, Zl: 671/20, vom 09.05.1949, sowie weitere Unterlagen, die im Wesentlichen ident sind mit jenen, die von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht schon übermittelt wurden.

Ergänzend hat das Landesverwaltungsgericht einen instruktiven Grundbuchsauszug sowie DORIS-Auszüge betreffend die Lage des gegenständlichen Grundstückes sowie die Flächenwidmungssituation beigeholt, was insgesamt einen sehr gut beurteilbaren Sachverhalt ergibt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Aus rechtlicher Sicht ist gegenständlich vorweg festzuhalten, dass im Straferkenntnis der belangten Behörde jeweils der 30.08.2023, 09:30 Uhr, als jeweiliger Tatzeitpunkt vorgeworfen wird, weshalb getrennt nach beiden

vorgeworfenen Delikten des Errichtens eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens ohne Baubewilligung bzw. Errichtens eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens ohne Erstattung einer Bauanzeige - auf den Charakter der jeweiligen Delikte einzugehen war.

Gegenständlich ist hinsichtlich des rechtlichen Wesens der vorgeworfenen Delikte festzuhalten, dass es sich dabei jeweils um ein Zustandsdelikt handelt, weil die Bauausführung ohne baubehördliche Bewilligung (auch eine solche ohne Bauanzeige) nach der Oö. BauO ein Zustandsdelikt ist (vgl. hierzu VwGH 16.10.2017, Ra 2015/05/0052).

Dies bedeutet, dass das strafbare Verhalten in dem Zeitpunkt aufhört, in dem die Bauausführung abgeschlossen ist. Es handelt sich also nicht um ein Dauerdelikt, wonach auch die Aufrechterhaltung eines allenfalls rechtswidrig geschaffenen Zustandes strafbar ist, sondern eben um ein Zustandsdelikt.

Es ist also davon auszugehen, dass gemäß § 44a Z 1 VStG betreffend das Erfordernis der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat es rechtlich geboten ist, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass

1. die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehen aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und

2. die Identität der Tat nach Zeit und Ort unverwechselbar feststeht.

Nun ergibt sich, auf den gegenständlichen Fall umgelegt, dass betreffend die beiden Zustandsdelikte davon auszugehen ist, dass im gegenständlichen Fall zwar, was dem Akt zu entnehmen ist, am 30.08.2023 ein Lokalaugenschein an Ort und Stelle von der Baubehörde stattgefunden hat, dies unter Beisein eines bautechnischen Amtssachverständigen, in welchem aber konkret festgestellt wurde, dass sowohl die spruchgemäße Gartenhütte mit den Abmessungen 3,10 x 2,4 m mit Pultdach teilweise noch unvollständig vorgefunden wurde und augenscheinlich erst kürzlich „*errichtet*“ wurde (was nur im Sinne des Beginns der Errichtung zu verstehen ist) und der unter Spruchpunkt 1. enthaltene zweigeschoßige teilweise unterkellerte Zubau mit Pultdach mit den Abmessungen 8,4 x 3,9 m noch unvollständig vorgefunden wurde, was sowohl die fotografischen Aufnahmen vom selben Tag betreffend den Zubau samt Pultdach als auch die beanstandete Gartenhütte mit Pultdach betrifft. Gemäß der Judikatur ist auszuführen, dass aber als Abschluss der Bauführung nicht etwa schon die Fertigstellung des Rohbaues angesehen werden kann, weil hierzu vielmehr alle jene baulichen Maßnahmen gehören, die erforderlich sind, um das Bauwerk

entsprechend herzustellen (vgl. hierzu VwGH 22.06.1995, 93/06/0010, vgl. in ähnlichem Zusammenhang: VwGH v. 26.3.1981, Zl. 81/06/0002).

Es ist daher für den gegenständlichen Fall jeweils davon auszugehen, dass gemäß dem oben schon genanntem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.10.2017, Ra 2015/05/0052, betreffend beide Zustandsdelikte, das jeweilige strafbare Verhalten (erst) in dem Zeitpunkt aufhört, in dem die Bauausführung abgeschlossen ist, weshalb eine den Grundsätzen des § 44a VStG entsprechende Umschreibung der Tat aber in jenen Fällen voraussetzt, dass der Zeitraum und (allenfalls) der Zeitpunkt der Beendigung der Bauausführung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise dem Spruch des Bescheides entnommen werden können muss. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof für die Steiermärkische Rechtslage, dessen Ausführungen aber auf die Rechtslage nach der Oö. BauO übertragbar sind, ausgesprochen (hiezu VwGH v. 17.5.1990. Zl. 89/06/0138).

Gegenständlich ist eine derartige korrekte Umschreibung, insbesondere durch Nennung eines konkreten Tatzeitraumes mit Angabe des Beginnes der Bauausführung und insbesondere auch mit einer weiteren Angabe der Beendigung bzw. des Abschlusses der Bauausführung, um den Grundsätzen des § 44a VStG, betreffend eine korrekte Bezeichnung der Tat, nachkommen zu können, eben nicht erfolgt, ist doch überhaupt kein konkreter Zeitraum jeweils im Spruch des Straferkenntnisses enthalten (nämlich mit logisch erforderlicher Angabe eines zeitlichen Beginnes und eines zeitlichen Endes, sondern nur ein Zeitpunkt genannt, nämlich jeweils 30.08.2023, 09:30 Uhr).
Wird im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Tatzeit aber nichts Genaueres ausgeführt, sondern lediglich darauf Bezug genommen, wann der dem Straferkenntnis zugrunde liegende Sachverhalt (allenfalls in einem Ortsaugenschein) von der belangten Behörde wahrgenommen wurde, so liegt keine hinreichende Konkretisierung der Tatzeit vor und belastet dies das Straferkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit (hiezu VwGH v. 9.11.1988, Zl. 88/03/0043).

Aus diesem Zusammenhang heraus war sodann vom Landesverwaltungsgericht noch ins Kalkül zu nehmen, ob das Landesverwaltungsgericht eine entsprechende Änderung des Spruches herbeiführen konnte, wozu mit der Judikatur aber unmissverständlich festzuhalten ist, dass in einem Falle, in welchem die Behörde erster Instanz nur ein strafbares Verhalten an einem bestimmten Tag bestraft (was gegenständlich der Fall ist), die Berufungsbehörde durch Ausdehnung des Tatzeitraumes über mehrere Tage die Sache im Sinne des § 76 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 24 Abs. 1 VStG überschreiten würde, was auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gilt, weshalb es dem Landesverwaltungsgericht für die beiden gegenständlichen Zustandsdelikte (wozu auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann) verwehrt wäre, erstmals

einen bestehenden Tatzeitraum in dessen Erkenntnis in dessen Spruch vorzusehen (hiezu VwGH v. 17.5.1991, Zl. 89/06/0093).

Ferner wird ausgeführt, dass auch die vorgeworfene Tatzeit, 30.08.2023, 09:30 Uhr, nach dem Aktenstand keinen solchen Tag darstellt, an dem etwa Bautätigkeiten überhaupt festgestellt wurden, sondern es sich um einen Lokalaugenschein eben gehandelt hat, bei welchem – bestehende - bauliche Zustände wahrgenommen werden konnten.

Aus all diesen Gründen konnte das Landesverwaltungsgericht den Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses im Ergebnis nicht bestätigen, sondern war der Beschwerde stattzugeben und das Erkenntnis aufzuheben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer